

Satzung

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebaubaren Ortsbereich am südwestlichen Ortsrand von Gehmannsberg werden in dem nachfolgenden amtlichen Lageplan des Vermessungsamtes Zwiesel vom 07.04.2008, Maßstab 1 : 1000, festgelegt. Außerhalb dieser Grenzen ist eine weitere Bebauung nicht zulässig.

Innerhalb dieser Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch.

§ 2

Befestigte Flächen sind ausnahmslos mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden, die das Versickern von Niederschlagswasser in den Boden ermöglichen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 02.06.2008

GEMEINDE RINCHNACH




Schaller

1. Bürgermeister